

## Erleichterungen bei der Sozialversicherung

### 1.) SVS (ehemals SVA)

#### a. Möglichkeiten für Vorauszahlungen

Wer indirekt oder direkt (Krankheit, Quarantäne, Geschäftseinbußen etc.) vom Coronavirus betroffen ist, kann seine Beiträge bei der SVS auf Antrag stunden lassen, eine Ratenzahlung vereinbaren oder die Beitragsgrundlage herabsetzen lassen. Außerdem besteht die Möglichkeit gänzliche oder teilweise Nachsicht bei den Verzugszinsen zu erhalten.

Weitere Informationen sowie individuelle Hilfe von der SVS erhalten Sie telefonisch unter:

050 808 808 (Mo-Do 7.30 - 16.00 und Fr 7.30 - 14.00)

#### b. Antrag Stundung und Ratenzahlung

Der Antrag um Stundung oder Ratenzahlung kann formlos per E-Mail oder direkt per Online-Formular eingebracht werden. Das Formular finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.853637>

Dabei tragen Sie im Online-Formular unter „Anliegen“ Ihr Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung ein. Eine mögliche Textgestaltung wäre:

*„Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch ist. Daher möchte ich um Stundung/Ratenzahlung der Beiträge bitten. Außerdem bitte ich darum, etwaige Verzugszinsen gänzlich nicht festzusetzen.“*

#### c. Antrag Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Der Antrag um Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann über folgendes Formular geschehen:

<https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.854309>

Bei diesem Formular müssen Sie einen voraussichtlichen Betrag ihrer Einkünfte eingeben, den Sie zuvor schätzen müssen.

## 2.) ÖGK (ehemals GKK)

Auch bei der ÖGK besteht die Möglichkeit bei Beeinträchtigungen durch das Coronavirus verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet, dass von Seiten der ÖGK bei nicht, zu spät oder teilweisem Einzahlen der Beiträge automatisch von einer Stundung ausgegangen wird. Außerdem wird auf Mahnungen, Eintreibungsmaßnahmen und Insolvenzanträge verzichtet. Auch Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.

### a. Weitere Vorgehensweise

Betriebe werden ersucht, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen, coronabedingte Verzögerungen können auf Antrag sanktionsfrei gestellt werden. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

### b. Gültigkeit

Die ÖGK hat angekündigt, dass diese Maßnahmen je nach Erfordernis aber jedenfalls für die Beitragszeiträume Februar, März und April gültig sind. In kürze soll eine gesetzliche Grundlage dafür folgen.